



## **Start des Data Act – BayLDA übernimmt Durchsetzung neuer Datenrechte**

**Ab 12.09.2025 ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht für den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Anwendung des DataAct zuständig.**

Ab dem 12. September 2025 gilt die „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung“, kurz die [„Daten-Verordnung“](#) bzw. der Data Act in weiten Teilen.

Der Data Act ist zentraler Baustein der europäischen Datenstrategie und soll vor allem den Zugang zu Daten aus vernetzten Produkten und Diensten verbessern bzw. überhaupt ermöglichen. Solche Zugangsansprüche bestehen damit ab 12. September 2025 für kommunikationsfähige Industriemaschinen genauso wie bei Alltagsprodukten im Smart- Home -Einsatz oder moderne, vernetzte Fahrzeuge. Ziel ist es, die Möglichkeiten für eine Weiterverwendung von Daten zu erweitern und so neue Geschäftsmodelle und Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern. Dies eröffnet nicht zuletzt auch neue Rahmenbedingungen für die Sekundärnutzung von Daten, gerade auch im Hinblick auf das Training von KI- Modellen.

Der Data Act gilt für Daten mit und ohne Personenbezug. Um das Schutzniveau des Datenschutzrechts nicht zu umgehen, sieht der Data Act daher bei Sachverhalten mit personenbezogenen Daten einen Vorrang der DS-GVO vor. Das heißt in den Fällen, in denen personenbezogene Daten von den Regelungen des Data Acts umfasst sind müssen sämtliche Anforderungen der DS-GVO eingehalten werden. Deshalb sieht der Data Act daher auch vor, dass die bislang für die Einhaltung der DS-GVO zuständigen Behörden auch die zuständigen Behörden für den Vollzug des Data Act in diesem Bereich sind.

Das BayLDA ist daher künftig dafür zuständig, unter anderem Zugangsansprüche nach dem Data Act durchzusetzen, sofern personenbezogene Daten betroffen sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich unmittelbar aus Art. 37 Abs. 3 Data Act. Hierfür stehen auch die Befugnisse der DS-GVO, wie beispielsweise der Erlass von Anordnungen oder Verwarnungen aber auch Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung, die entsprechend angewandt werden müssen. Für den Vollzug des neuen Rechtsaktes in Bezug auf nicht- personenbezogene Daten muss noch eine zuständige Behörde durch die Regierung benannt werden.

Die Festlegung des europäischen Gesetzgebers, dass die nach DS-GVO für den Datenschutz zuständigen Behörden im Bereich der personenbezogenen Daten auch die Einhaltung des Data Act überwachen ist ein wichtiges Element, damit eine einheitliche und sinnvolle Anwendung beider Rechtsakte gewährleistet ist.

**Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

- Pressestelle -

Promenade 18, 91522 Ansbach

Email: [presse@lda.bayern.de](mailto:presse@lda.bayern.de)

Pressemitteilungen: <https://www.lda.bayern.de/de/pressemitteilungen.html>

## Pressemitteilung

Ansbach, den 11.09.2025

Bayerisches Landesamt für  
Datenschutzaufsicht



Beschwerdeberechtigt sind sowohl die Nutzenden, als auch Dritte, die durch den Data Act nunmehr einen Datenzugangsanspruch erhalten. Beschwerden können über unser Beschwerdeformular auf [www.lda.bayern.de](http://www.lda.bayern.de) eingereicht werden.

Michael Will, Präsident des BayLDA: *„Die Erweiterung unserer Aufgaben auch auf die Vorgaben des Data Act unterstreicht, dass vertrauensvolle Datennutzung nicht ohne Datenschutz funktionieren kann, genauso aber auch dass Datenschutz und Datennutzung kein Widerspruch sind. Wir sind bereit diese neuen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen und haben hierfür bereits zum Ende des vergangenen Jahres im Rahmen der uns durch den Haushaltsgesetzgeber eröffneten Möglichkeiten den Bereich Digitalwirtschaft geschaffen (vgl. [Pressemitteilung 16.01.2025](#)), der sich bereits seit Beginn mit Beratungsanfragen und nun auch mit Beschwerden zu den Datenschutzfragen des Data Act befasst.“*

Einen ersten Überblick bietet Ihnen ein Webinar der Stiftung Datenschutz mit der Bereichsleiterin des Bereichs Digitalwirtschaft, welches Sie kostenfrei unter:

<https://stiftungdatenschutz.org/veranstaltungen/datenschutz-am-mittag-archiv> abrufen können.

**Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

- Pressestelle -

Promenade 18, 91522 Ansbach

Email: [presse@lda.bayern.de](mailto:presse@lda.bayern.de)

Pressemitteilungen: <https://www.lda.bayern.de/de/pressemitteilungen.html>